

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00170 vom 4. Juli 2016

ZH Verwaltungsgericht, 2016-07-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2016.00170

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00170 du 4 juillet 2016

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00170 del 4 luglio 2016

Regeste

Bekanntgabe der Berufshaftpflicht | Bekanntgabe der Berufshaftpflicht (Kostenaufgabe). Die Beschwerdeführerin ersuchte die Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte um Bekanntgabe der Berufshaftpflichtversicherungsgesellschaft ihrer früheren Rechtsvertreterin bzw. dass diese eventualiter zu verpflichten sei, die Versicherung bekanntzugeben. Die Aufsichtskommission wies das Begehren ab, da die Beschwerdegegnerin ausdrücklich versichert habe, ihre Berufshaftpflichtversicherung über den behaupteten Schadenfall informiert zu haben, womit keine Gefahr mehr bestehe, dass ein allfälliger Versicherungsanspruch verloren gehen könne. Die Beschwerdeführerin rügt die ihr auferlegten Verfahrenskosten, da die Aufsichtskommission nur aufgrund der im Aufsichtsverfahren erfolgten Mitteilung der Beschwerdegegnerin, sie habe die Schadenmeldung bei ihrer Versicherungsgesellschaft gemacht, keinen Anlass mehr gesehen habe, das Auskunftsbegehren gutzuheissen. Ziel des Gesuchs war die Sicherstellung der allfälligen Schadenersatzansprüche. Aufgrund der glaubhaften Ausführungen der Beschwerdegegnerin über die Anmeldung des Schadenfalls, wonach dieser rechtzeitig gemeldet wurde, erwies sich eine Bekanntgabe der Versicherungsgesellschaft als nicht nötig. Eine Mitwirkungspflicht der Beschwerdegegnerin zur Offenlegung der Versicherungsdetails in diesem Zeitpunkt ist ebenfalls nicht ersichtlich (E. 5.1-4). Die Abweisung erfolgte zu Recht, weshalb die Kostenfolge nicht zu beanstanden ist (E. 5.5). Grundlagen zur Berufshaftpflichtversicherung (E. 5.2). Indem die Vorinstanz auf ein in einer Eingabe der Beschwerdegegnerin vorgebrachtes Novum abstellte, welches den Entscheid materiell beeinflusste, ohne diese Eingabe vorgängig der Beschwerdeführerin zuzustellen, verletzte sie deren rechtliches Gehör (E. 2). Demzufolge rechtfertigt es sich, die Verfahrenskosten des Beschwerdeverfahrens der Aufsichtskommission aufzuerlegen (E. 6.1). Abweisung.

Erwägungen

E. 3

Anwältinnen und Anwälte haben eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken, die mit ihrer Tätigkeit verbunden sind, abzuschliessen; die Versicherungssumme muss mindestens eine Million Franken pro Jahr betragen; anstelle der Haftpflichtversicherung können andere, gleichwertige Sicherheiten erbracht werden (Art. 12 lit. f BGFA).

E. 4.1

Die Aufsichtskommission erwog zusammengefasst, die Auffassung – welche die Anwaltskammer des Kantons Bern gemäss ihrem Entscheid vom 28. August 2009

(AWK 0983) vertrete –, wonach der Schutzzweck von Art. 12 lit. f BGFA vereitelt sei, wenn dem Klienten die Versicherung nicht bekannt gegeben werde, sei abzulehnen. Das Pfandrecht des geschädigten Dritten bestehe aufgrund von Art. 60 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 2. April 1908 (VVG) von Gesetzes wegen. Die Rechte des Geschädigten seien damit von Gesetzes wegen sichergestellt, wenn und soweit der Versicherte die Versicherungsgesellschaft rechtzeitig über den Schadenfall informiert habe. Unter diesen Umständen könne offenbleiben, ob das Pfandrecht der Beschwerdegegnerin überhaupt schon entstanden sei. Der (gegenwärtige oder künftige) Anspruch der Beschwerdeführerin sei hin wie her sichergestellt, wenn die Beschwerdegegnerin den Schadenfall rechtzeitig angemeldet habe. Sie habe sodann ausdrücklich versichert, dass sie ihre Berufshaftpflichtversicherung über den behaupteten Schadenfall informiert habe, womit keine Gefahr für die Beschwerdeführerin bestehe, dass ihr allfälliger Versicherungsanspruch verloren gehen könnte. Demzufolge sei das Begehren um Bekanntgabe der Versicherungsgesellschaft abzuweisen, was dazu führe, dass die Verfahrenskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen seien.

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin macht geltend, selbst wenn die Staatsgebühr von Fr. 500.- rein ökonomisch betrachtet zu gering wäre, um deren Auferlegung anzufechten, sei es unzumutbar, wenn eine Person noch Kosten für ein Verfahren bezahlen solle, welches deren zuvor mandatierte Rechtsanwältin – eine Vertrauensperson – zuerst durch ihren unsinnigen Widerstand verursacht und dann durch spätes Einlenken im Verfahren überflüssig gemacht habe. Sie habe gegenüber der Beschwerdegegnerin aus deren Tätigkeit als ihrer früheren Rechtsvertreterin in einem abgeschlossenen Verfahren Schadenersatzansprüche angemeldet. Die Rechtsvertreterin habe jedoch die Bestätigung der Schadensanzeige und die Nennung der Versicherungsgesellschaft verweigert. Es habe die Gefahr bestanden, dass ihr, der Beschwerdeführerin, mangels rechtzeitiger Schadenmeldung bei der Versicherung der gesetzlich vorgesehene Schutz verloren gehe. Die Beschwerdegegnerin habe weiterhin die Information verweigert, ob sie den Schadenfall angemeldet habe, und habe sich auf ihre Abwehr versteift, dass weder sie als Klientin noch ihr neuer Rechtsvertreter Anspruch auf irgendeine Information hätten. Erst nach und aufgrund dieser Abwehr habe sie sich gezwungen gesehen, an die Aufsichtskommission zu gelangen, um den primär ihr zustehenden Versicherungsschutz sichergestellt zu sehen. Somit habe die Beschwerdegegnerin das Verfahren verursacht, weil sie ihre frühere Klientin habe hängen lassen. Die Beschwerdegegnerin habe erst nach eingeleitetem Verfahren über die (zudem unbekannt wann) erfolgte Schadenmeldung informiert, und erst unter diesen Umständen habe die Aufsichtskommission keinen Anlass mehr gesehen, das Auskunftsbegehren gutzuheissen. Bei weiterer Verweigerung der Auskunft hätte sie, die Beschwerdeführerin, vermutlich obsiegt. Die Kosten seien deshalb ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens der Beschwerdegegnerin zu überbinden.

E. 4.3

Die Beschwerdegegnerin stellt sich auf den Standpunkt, es seien keine Rechtsverletzungen erfolgt, weshalb der Beschluss der Aufsichtskommission und damit auch die Kostenfolge zu Recht erfolgt seien. In dem Briefwechsel, welcher dem Verfahren vor der Aufsichtskommission vorausgegangen sei, habe sie mehrmals angeboten, die Sache in einem Gespräch zu lösen, wozu die Beschwerdeführerin jedoch nicht einmal Stellung genommen habe. Es sei unsinnig gewesen, wegen der Frage der Haftpflichtversicherung ein

Verfahren vor der Aufsichtskommission einzuleiten, denn es hätten überhaupt keine Anhaltspunkte dafür bestanden, dass sie nicht versichert sein sollte. Sie sei seit 30 Jahren unbescholtenes Mitglied des Zürcherischen Anwaltsverbandes und in weiteren juristischen Gremien tätig, in welchen Seriosität verlangt würde. Schon aus ihrer Formulierung in einem Schreiben vom 23. Dezember 2015, dass es einzig ihre Sache sei, wie und ob sie die Versicherung in diesen Fall miteinbeziehe, sei klar hervorgegangen, dass sie sehr wohl eine Versicherung abgeschlossen habe, jedoch deren Koordinaten aus Gründen, welche in diesem Kontext leicht verständlich seien, (noch) nicht habe preisgeben wollen. Die Beschwerdeführerin habe deshalb davon ausgehen können, dass sie, die Beschwerdegegnerin, versichert sei. Im Übrigen könne man die Kosten auch selbst tragen und sei nicht gezwungen, die Versicherung einzuschalten, und es habe zudem noch überhaupt kein verfahrensmässiger Anlass dazu bestanden. Es sei lediglich mit Schadenersatzansprüchen gedroht worden, bis heute sei noch keine Klage erfolgt. Das Verfahren vor der Aufsichtskommission sei deshalb überflüssig und nur Schikane gewesen. Sie habe die Versicherung bereits im Jahr 2015 kontaktiert. Es sei noch gar nicht nötig gewesen, eine Schadenmeldung zu machen, da das Schadenersatzverfahren noch nicht angelaufen gewesen, sondern erst gehässige Korrespondenz ausgetauscht worden sei. Erst wenn nach der angebotenen Gesprächsrunde keine Einigung erzielt worden wäre, wäre der rechtzeitige Moment für eine Schadenmeldung gekommen. Es habe zu keinem Zeitpunkt ein Risiko bestanden, dass die allfälligen Ansprüche der Beschwerdeführerin nicht von der Versicherung gedeckt würden.

E. 5.1

Die Kostenaufgabe der Vorinstanz erfolgte gestützt auf § 37 Abs. 1 des Anwaltsgesetzes vom 17. November 2003 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG, wonach der Beschwerdeführerin aufgrund ihres Unterliegens die Verfahrenskosten auferlegt wurden, was an sich aufgrund des Verfahrensausgangs nicht zu beanstanden ist. Es ist jedoch summarisch zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin im Verfahren vor der Vorinstanz zu Recht unterlag bzw. ob die Kosten ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen gewesen wären.

E. 5.2

Ziel des Gesuchs der Beschwerdeführerin war die Sicherstellung ihrer allfälligen Schadenersatzansprüche. Die Ausführungen der Beschwerdegegnerin, dass sie über die gesetzlich vorgesehene Versicherungsdeckung verfüge und den Schadensfall angemeldet habe, sind glaubhaft und aufgrund dessen sah auch die Aufsichtskommission keinen Anlass, der Beschwerdeführerin die Versicherung der Beschwerdegegnerin bekanntzugeben, zumal sich dies in diesem Verfahrensstadium als (noch) nicht nötig erwies. Der Versicherungsschutz bestand vielmehr bereits vor der Einleitung des Verfahrens bei der Aufsichtskommission. Daraus dass die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin bereits mit Schreiben vom 23. Dezember 2015 mitgeteilt hatte, wie und ob die Versicherung eingeschaltet werde, sei ihre Sache, konnte die Beschwerdeführerin ableiten, dass eine Versicherung vorhanden ist. Zudem ist davon auszugehen, dass bei einem – wie von der Beschwerdegegnerin geltend gemacht – aktiven Mitglied des Zürcher Anwaltsverbandes mit einem Registereintrag im kantonalen Anwaltsregister die Berufsregel gemäss Art. 12 lit. f BGFA, wonach eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen oder andere, gleichwertige Sicherheiten erbracht werden müssen, erfüllt ist. In der Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung ist die Pflicht mitenthalten, sich im

Schadenfall so zu verhalten, dass der Versicherungsschutz bestehen bleibt. Nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen aller Haftpflichtversicherer müssen die Anwälte beispielsweise Ereignisse, deren Folgen ihre Haftpflichtversicherung betreffen könnten, dem Versicherer unverzüglich anzeigen (Walter Fellmann/Gaudenz Zindel, Kommentar zum Anwaltsgesetz, 2. A., Zürich etc. 2011, Art. 12 Rz. 139; Walter Fellmann, Anwaltsrecht, Bern 2010, § 5 Rz. 1523). Macht ein Klient wegen eines Anwaltsfehlers gegen den Anwalt Schadenersatzansprüche geltend, entsteht der Versicherungsanspruch (Fellmann, § 5 Rz. 1493, 1522). Spätestens zu diesem Zeitpunkt hat der Anspruchsberechtigte – in aller Regel der versicherte Anwalt – den Versicherer zu benachrichtigen und ihm jede Auskunft über den Fall und die vom Klienten unternommenen Schritte zu erteilen (Art. 38 Abs. 1, 39 Abs. 1 VVG; Fellmann, § 5 Rz. 1528). Vorliegend bestand für die Beschwerdeführerin kein Anlass, daran zu zweifeln, dass die Beschwerdegegnerin diesen Pflichten nicht nachkommen würde. Aus deren Schreiben vom 3. Februar 2016 geht denn auch hervor, dass sie nicht nur über eine Berufshaftpflichtversicherung nach Art. 12 lit. f BGFA verfügt, sondern diese auch "rechtzeitig" über den Fall bereits informierte, nachdem vonseiten der Beschwerdeführerin – soweit ersichtlich – erstmals am 3. Dezember 2015 Schadenersatzansprüche gegenüber der Beschwerdegegnerin geltend gemacht wurden. Damit ist die Beschwerdegegnerin ihrer Pflicht, der Beschwerdeführerin den Versicherungsschutz zu erhalten, nachgekommen. Die Auskunft über den Namen der Versicherung erübrigte sich damit.

E. 5.3

Die Vorinstanz wies den Antrag der Beschwerdeführerin damit ab, dass allein wegen des bestehenden Pfandrechts nach Art. 60 Abs. 1 VVG – anders als in einem Entscheid der Berner Anwaltskammer – kein Anspruch auf Nennung der Versicherung des Anwalts bestehe, nur um den Schutzzweck von Art. 12 lit. f BGFA sicherzustellen. Massgebend sei vielmehr, ob der Versicherte die Versicherungsgesellschaft rechtzeitig über den Schadenfall informiert habe. Das aber ging aus dem Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 3. Februar 2016 hervor (vorn E. 5.2). Entsprechend erübrigten sich weitere Auskünfte über die Versicherung. Überdies bleibt es schlussendlich auch dem Rechtsanwalt überlassen, ob er in einem Schadensfall seine Versicherung einschalten oder den Schaden selbst tragen möchte. Schliesslich kann die Beschwerdeführerin nicht davon ausgehen, dass ihr von der Aufsichtskommission die Versicherungsgesellschaft bekanntgegeben worden wäre, hätte die Beschwerdegegnerin nicht mitgeteilt, sie hätte den Schadensfall angemeldet, zumal kein Anlass dafür bestand, davon auszugehen, die allfälligen Ansprüche wären nicht sichergestellt. Die Beschwerdeführerin bringt jedenfalls nichts vor, das darauf schliessen liesse, dass die Beschwerdegegnerin ihren Pflichten – Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung und ein Verhalten, dass der Versicherungsschutz im Schadenfall erhalten bleibe (vorn E. 5.2) – nicht nachgekommen wäre.

E. 5.4

Die Kostenauflegung nach dem Verursacherprinzip stellt gegenüber jener nach dem Unterliegerprinzip die Ausnahme dar. Nicht jede kostenverursachende Verletzung von Verfahrensvorschriften durch eine obsiegende Partei rechtfertigt eine Kostenauflegung nach § 13 Abs. 2 Satz 2 VRG. Vielmehr ist eine solche Sanktion nur im Fall eines schuldhaften bzw. ordnungswidrigen Verhaltens angemessen, d. h. wenn die Kosten unter Missachtung der zumutbaren Sorgfalt entstanden sind (Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 13 N. 57). Das Verhalten der Beschwerdegegnerin, welche über den infrage stehenden

Versicherungsschutz verfügt, kann weder als schuldhaft noch ordnungswidrig bezeichnet werden. Die Beschwerdeführerin ersuchte um das Verfahren vor der Aufsichtscommission in einem Zeitpunkt, zu welchem – was sich aus den Vorbringen beider Parteien schliessen lässt – noch keine Klage betreffend die Schadenersatzansprüche erhoben wurde. Diese wurden zwar, wie erwähnt, am 3. Dezember 2015 gegenüber der Beschwerdeführerin geltend gemacht. Diese hatte umgehend am 7. Dezember 2015 und nochmals am 23. Dezember 2015 sowie am 3. Februar 2016 ihre Gesprächsbereitschaft angeboten (unter Vorbehalt der Entbindung vom Anwaltsgeheimnis). Es bestanden keine Anhaltspunkte, dass allfällige Ansprüche nicht gedeckt würden. Eine Mitwirkungspflicht der Beschwerdegegnerin, wonach sie bereits in diesem Zeitpunkt ihre Versicherungsdetails hätte offenlegen müssen, ist ebenfalls nicht ersichtlich. Weiter blieb es unbestritten, dass von der Beschwerdegegnerin das Gespräch zur Klärung gesucht und angeboten wurde, womit die Sache allenfalls ohne Aufsichtsverfahren hätte geklärt werden können. Das Verfahren vor der Aufsichtscommission wurde somit nicht durch das Verhalten der Beschwerdegegnerin verursacht, weshalb von einer sanktionierenden Kostenaufgabe abzusehen ist.

E. 5.5

Das Gesuch der Beschwerdeführerin wurde demzufolge von der Aufsichtscommission zu Recht abgewiesen und die entsprechende Kostenaufgabe ist nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 6.1

Die Beschwerdeführerin beantragt, die Kosten des Beschwerdeverfahrens seien aufgrund der Verursachung der Kosten durch die Verletzung von Verfahrensvorschriften ohne Rücksicht auf den Ausgang der Aufsichtscommission aufzuerlegen. Einer Vorinstanz können gestützt auf das Verursacherprinzip beispielsweise dann Verfahrenskosten auferlegt werden, wenn sie das rechtliche Gehör verletzt und es im Anfechtungsverfahren lediglich dank einer Heilung der Gehörsverletzung nicht zu einer Gutheissung des Rechtsmittels kam (Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 13 N. 59). Aufgrund der rechtlichen Gehörsverletzung (vgl. E. 2) rechtfertigt es sich vorliegend, die Verfahrenskosten des Beschwerdeverfahrens der Vorinstanz aufzuerlegen.

E. 6.2

Ausgangsgemäss steht der Beschwerdeführerin keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG) und die Beschwerdegegnerin hat keine solche verlangt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.